



KANTON AARGAU

## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen

### **Merkblatt Ausbildungszuschüsse (Art. 66a und c AVIG und Art. 90 a AVIV)**

---

Erwachsene Personen erhalten mittels Ausbildungszuschüssen eine finanzielle Unterstützung für eine Nachholbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) oder eidgenössischem Berufsattest (EBA). Ein erfolgreicher Berufsabschluss erhöht die Chance einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Sie planen, die berufliche Grundausbildung nachzuholen. Im Kanton Aargau werden Sie durch die Firma [proBIP](#) in Schlieren von der Berufswahl bis zum Abschluss eines Lehrvertrags unterstützt und begleitet. Spezialisierte Fachpersonen erfassen mit Ihnen gemeinsam Ihre Fähigkeiten und Ressourcen, um eine für Sie geeignete Ausbildung zu finden. proBIP begleitet Sie bei der Suche nach einem Lehrbetrieb. In einem dreiwöchigen Praktikum können Sie einen potenziellen Lehrbetrieb und Ihren Beruf in der Praxis kennenlernen. Dieser Prozess mit dem Programm proBIP DUAL dauert rund fünf Monate. Sie und Ihr Lehrbetrieb profitieren von einer kostenlosen, fundierten Berufsabklärung.

Besprechen Sie die Möglichkeiten und das Vorgehen mit Ihrer RAV-Personalberaterin oder Ihrem RAV-Personalberater.

#### **Voraussetzungen für Stellensuchende**

Sie sind für Ausbildungszuschüsse geeignet, wenn Sie

- beim RAV stellenlos gemeldet sind
- Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben
- älter als 25 Jahre sind
- über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen oder
- im erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.

#### **Voraussetzungen für Lehrbetriebe**

Sie sind ein geeigneter Lehrbetrieb, wenn Sie

- Lernende nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden dürfen
- eine erwachsene Person unter geeigneter Aufsicht ausbilden
- einen Lehrvertrag oder einen befristeten Arbeitsvertrag abschliessen
- die Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge vom Lohn und Ausbildungszuschuss abrechnen

- den Lernenden mit mindestens sechs Monaten Berufserfahrung in der Branche während der ganzen Ausbildung einen orts- und branchenüblichen Lohn vom letzten Lehrjahr bezahlen.
- Wenn die Lernenden weniger als sechs Monate Berufserfahrung in der Branche haben, bezahlen Sie den üblichen, abgestuften Lohn pro Lehrjahr.

Ermöglichen Sie Erwachsenen eine Nachholbildung, damit Ihrer Branche eine weitere Fachkraft zur Verfügung steht.

## **Bewilligungsverfahren**

Ausbildungszuschüsse bewilligt das Amt für Wirtschaft und Arbeit:

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen

Rain 53, 5001 Aarau

[ORG-DVI-AWA-LAM-Praktika-PeWo-EAZ-AZ@ag.ch](mailto:ORG-DVI-AWA-LAM-Praktika-PeWo-EAZ-AZ@ag.ch)

Der Entscheid, ob Ausbildungszuschüsse ausgerichtet werden können, erfolgt vor Beginn der Ausbildung. Die stellensuchende Person reicht deshalb spätestens **acht Wochen vor Ausbildungsbeginn** folgende Unterlagen ein:

- Formular "Gesuch um Ausbildungszuschüsse"
- Kopie bewilligter Lehrvertrag
- Vorhandene "Allgemeine Vertragsbestimmungen"
- Formular "Bestätigung des Lehrbetriebs mit Ausbildungszuschüssen"
- Eignungsabklärung einer kantonalen Berufsberatungsfachstelle oder von proBIP in Schlieren
- Formular "Budgetplanung während der Ausbildung"

## **Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **Mit welcher finanziellen Unterstützung kann die stellensuchende Person rechnen?**

---

Die Höhe der Ausbildungszuschüsse entspricht der Differenz von maximal Fr. 3'500.– und dem vereinbarten orts- und branchenüblichen Lohn im letzten Lehrjahr. Mit weniger als sechs Monaten Branchenerfahrung stützt sich die Berechnung auf den Lohn im jeweiligen Lehrjahr ab.

### **Wer erhält die Ausbildungszuschüsse?**

---

Der Lehrbetrieb zahlt den Lernenden monatlich den vereinbarten Lohn und den bewilligten Ausbildungszuschuss aus. Die Arbeitnehmerbeiträge der Sozialversicherungen werden vom gesamten Betrag abgezogen. Die Arbeitslosenkasse erstattet dem Lehrbetrieb den Ausbildungszuschuss zurück.

### **Wird der 13. Monatslohn oder ein betriebsüblicher Bonus mit den Ausbildungszuschüssen verrechnet?**

---

Wenn der Lehrbetrieb einen 13. Monatslohn oder Bonus ausbezahlt, wird dieser Betrag nicht von den Ausbildungszuschüssen abgezogen. Es wird jedoch kein 13. Ausbildungszuschuss ausbezahlt.

### **Mit welcher Finanzierung kann die stellensuchende Person bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft rechnen?**

---

Der Lehrbetrieb schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab, für den Lohn inklusive Ausbildungszuschüsse. Auch während der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft zahlt der Lehrbetrieb den Lohn und den Ausbildungszuschuss aus.

### **Werden die Sozialversicherungskosten dem Lehrbetrieb zurückerstattet?**

---

Der Lehrbetrieb meldet der zuständigen Arbeitslosenkasse Ende Kalenderjahr die effektiven Sozialversicherungskosten und allfällige Leistungen aus Unfall- und Krankentaggeldversicherung. Der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungskosten von den Ausbildungszuschüssen wird zurückerstattet. Allfällige Leistungen aus der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung werden verrechnet.

### **Wie wird das Lehrverhältnis bei einer Nachholbildung nach Berufsbildungsverordnung (BBV) Art. 32 mit Ausbildungszuschüssen geregelt?**

---

Die Abschlussprüfung dieser Nachholbildung wird vom kantonalen Berufsbildungsamt bewilligt. Anstelle eines Lehrvertrags wird das Ausbildungsverhältnis mit einem **befristeten Arbeitsvertrag** vereinbart. Der Arbeitsvertrag (Ausbildungsvertrag) beinhaltet wie ein Lehrvertrag folgende Punkte:

- Dauer der Ausbildung
- Verantwortliche Berufsbildnerin oder verantwortlicher Berufsbildner
- zu besuchende Berufsfachschule
- Kosten der schulischen Bildung
- Bruttolohn
- Arbeitspensum, einschliesslich der schulischen Bildung
- Ferien
- Berufsnotwendige Beschaffungen und deren Kosten
- Kosten der Unfall- und Krankentaggeldversicherung